Kaufvertrag, Gewährleistung, Eigentum

Was ist ein „Kaufvertrag“?

In Deutschland besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Jeder kann frei entscheiden, ob er einen Vertrag schließen möchte, und wenn ja mit wem, worüber, wann und wo. Zum Abschluss eines Kaufvertrags gehören immer zwei Parteien, ein Verkäufer und ein Käufer. Ein Vertrag ist ein gegenseitiges Versprechen und besteht aus Angebot und Annahme. Der Verkäufer übergibt die Kaufsache an den Käufer oder führt die verabredete Dienstleistung aus. Der Käufer muss den Kaufpreis bezahlen und die Kaufsache oder die Dienstleistung abnehmen. Kaufgegenstände können bewegliche und unbewegliche Sachen, aber auch Rechte (z.B. das Recht, einen (Miet-) Wagen zu nutzen) sein.

Eine bestimmte Form müssen Kaufverträge normalerweise nicht haben. Sie können – bis auf einige Ausnahmefälle – mündlich oder schriftlich, per E-Mail, Telefon, Fax, SMS oder im Internet geschlossen werden.

Wann sind Verträge unwirksam?

In bestimmten Fällen können Verträge ungültig sein. So dürfen Jugendliche unter 18 zum Beispiel größere Anschaffungen nur mit der Genehmigung ihrer Eltern tätigen. Verweigern Eltern die Zustimmung im nachhinein, ist der Vertrag unwirksam.

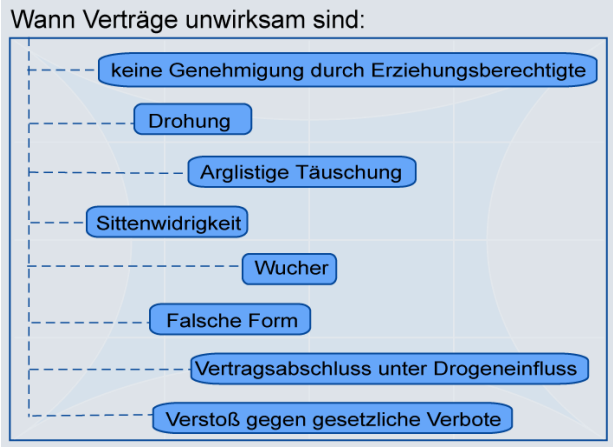

Wenn ein Vertrag nur unter Drohung oder arglistiger Täuschung zustande kommt, kann dieser angefochten und für ungültig erklärt werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vertrag unterschrieben wird, weil ansonsten körperliche Gewalt angedroht wird. Oder wenn ein Verkäufer sagt, ein Kleidungsstück würde in der Wäsche nicht einlaufen, es dann aber doch zwei Nummern kleiner geworden ist. Auch Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind rechtswidrig. Außerdem dürfen Personen nicht mit Wucherpreisen ausgenutzt werden, die sich in einer Zwangslage befinden, denen es deutlich an Urteilsvermögen mangelt oder die unter starkem Drogeneinfluss stehen.

In Ausnahmefällen bedürfen Verträge auch der Schriftform, um wirksam zu werden. Dies gilt zum Beispiel für Darlehensverträge, Bürgschaften und Leasingverträge. Eine Beglaubigung durch einen Notar wird bei Grundstückskaufverträgen notwendig.

Natürlich sind Verträge ebenfalls unwirksam, wenn mit ihnen gegen gesetzliche Verbote verstoßen wird, zum Beispiel der Handel mit Drogen oder gestohlenen Sachen.

Was ist „Gewährleistung“?

Der Verkäufer hat "Gewähr dafür zu leisten", dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Verkaufs frei von Mängeln ist. Eine Kaufsache ist mangelhaft, wenn sie

- nicht die von dem Verkäufer und Käufer vereinbarten Eigenschaften hat
- oder – im Falle fehlender Vereinbarung hierüber – die tatsächliche Beschaffenheit von der üblichen Beschaffenheit abweicht.

In diesem Fall muss der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit geben, den Mangel der Kaufsache durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beheben. Ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage oder willens, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Die Gewährleistung ergibt sich erst durch den Kaufvertrag und bezieht sich daher auf den Verkäufer. Kauft man sich einen Wagen und der läuft nicht richtig, kann man sich den Weg zum Hersteller sparen und sich gleich an den Händler wenden.

Die gesetzliche Gewährleistung beträgt zwei Jahre. Sie kann bei gebrauchten Waren auf 12 Monate verkürzt werden. In den ersten sechs Monaten kann der Käufer etwaige Mängel relativ problemlos reklamieren – der Verkäufer muss bei einem Mangel nachweisen, dass dieser nicht schon zum Zeitpunkt des Verkaufs da war. In den folgenden eineinhalb Jahren ist das schon schwieriger. Die Beweislast dreht sich nämlich um. Dann muss der Käufer nachweisen, dass der Mangel schon beim Kauf vorhanden war.

Was ist „Garantie“?

Eine Garantie ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Händlers oder des Herstellers. Garantiert wird oft die Funktionsfähigkeit bestimmter Teile oder des gesamten Geräts über einen bestimmten Zeitraum.

Da sich die Garantie auf einen Zeitraum bezieht, ist der Zustand beim Kauf für die Garantie nicht wichtig. Der Händler kann eine "Herstellergarantie" an den Kunden weitergeben, muss das aber nicht tun. Die Garantie kann die gesetzlich gewährleisteten zwei Jahre nicht unterschreiten. Das heißt: Eine Garantie ist im Sinne des Kunden immer etwas Gutes.

Was ist mein Besitz, was mein Eigentum?

Der Begriff Besitz bezeichnet in der Umgangssprache etwas, was jemand erworben oder ererbt hat, so dass er darüber verfügen kann. Man verwendet den Begriff Besitz häufig gleichbedeutend mit Eigentum. Das ist juristisch anders! Im deutschen Recht bezeichnet der Begriff Besitz grundsätzlich die tatsächliche Herrschaftsmacht über eine Sache, also ob er eine Sache tatsächlich inne hat. Dagegen bedeutet „Eigentum“, dass etwas dem Vermögen einer Person zugerechnet wird.

In diesem Sinne ist der Mieter im Besitz der Wohnung, der Vermieter, dem die Wohnung gehört, ist aber der Eigentümer. Bekleidung, die Eltern für ihre Kinder kaufen, sind im Besitz der Kinder, aber im Eigentum der Eltern. Sogar ein Dieb ist im Besitz eines gestohlenen Gegenstands, er ist aber natürlich nicht der Eigentümer.

Grundsätzlich kann ein Kaufvertrag über einen Gegenstand nur von dem Eigentümer abgeschlossen werden. Ansonsten ist er ungültig. Ein gestohlener Gegenstand gehört weiter zum Vermögen des Eigentümers, auch wenn der Dieb die Sache per Kaufvertrag veräußert hat.